

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ipro Consulting GmbH für Dienstleistungen - nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für Beratungs-, Planungs-, Schulungs- und Programmierarbeiten sowie sonstige Dienstleistungen (außer Hotline und Softwarepflege) des Auftragnehmers mit seinen Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.
- 1.2 Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen - insbesondere bei sich widersprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen - ist eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich. Alle Bestellungen und Aufträge sowie etwaige besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Auf diese Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

2. Projekt- und Leistungsbeschreibung

- 2.1 Die Vertragsparteien werden die Beschreibung des Projektes sowie die Leistungsbeschreibung im Angebot festlegen.
- 2.2 Im Angebot sind Art, Umfang und Spezifikation der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen sowie die Angaben über Art und Umfang der Beistellungen des Kunden enthalten.

3. Durchführung der Dienstleistung

- 3.1 Die Dienstleistungen des Auftragnehmers erfolgen zur Unterstützung des Kunden bei der Durchführung seines Projektes (Ziff. 2.1). Dabei trägt der Kunde die Verantwortung für den Ablauf des Projekts in seiner Gesamtheit sowie für dessen Ergebnisse.
- 3.2 Im Rahmen der zu erbringenden Dienstleistungen bestimmt und verantwortet der Auftragnehmer die Art und Weise der Durchführung seiner Dienstleistungen. Weisungsrechte des Kunden gegenüber dem Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen bestehen nicht, jedoch wird der Auftragnehmer bemüht sein, den Wünschen des Kunden Rechnung zu tragen.

4. Termine und Fristen

- 4.1 Leistungstermine und Fristen sind verbindlich, wenn sie vom Kunden und vom Auftragnehmer im Einzelfall schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind, ansonsten sind alle Termine oder Fristen unverbindlich.

- 4.2 Ist die Nichteinhaltung eines Termins oder einer Frist auf ein unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen, das außerhalb des Einflusses des Auftragnehmers liegt, so verlängert sich der Termin bzw. die Frist um eine angemessene Zeitspanne. Der Kunde hat im Falle des Verzuges des Auftragnehmers das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftragnehmer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist unter Ausschluss aller anderen Rechte - mit Ausnahme der Rechte nach Ziff. 4.3 - fristlos zu kündigen. Teilleistungen, die von dem Auftragnehmer bis zur Kündigung erbracht worden sind, werden vom Kunden vollständig bezahlt.
- 4.3 Etwaige Schadenersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferungen oder Leistungen beschränken sich für die Zeit des Verzuges je vollendeter Woche auf 0,5%, maximal jedoch auf 5% des von der Verzögerung betroffenen Auftragswertes. Damit sind sämtliche Schadenersatzansprüche aus Verzug oder Unmöglichkeit abgegolten. Dieses gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

5. Ansprechpartner der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien werden ihre Ansprechpartner nebst Stellvertreter für Fragen ihrer Zusammenarbeit benennen.

6. Mitwirkung des Kunden

- 6.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für den Auftragnehmer kostenlos erbracht werden.
- 6.2 Die Mitwirkungspflichten des Kunden und seine Pflichten zur Beistellung (Ziff. 2.2) sind wesentliche Pflichten des Kunden.
- 6.3 Der Kunde gewährt den Mitarbeitern des Auftragnehmers bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung.
- 6.4 Der Kunde sorgt zugunsten der mit den Beistellungen arbeitenden Mitarbeiter des Auftragnehmers dafür, dass seine Beistellungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen.
- 6.5 Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde dem Auftragnehmer alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei.

- 6.6 Von allen dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die der Auftragnehmer jederzeit kostenlos zurückgreifen kann.
- 6.7 Nach Erbringung der Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Unterlagen zu vernichten. Auf Wunsch des Kunden sendet der Auftragnehmer die Unterlagen zurück.
- 6.8 Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.
- 6.9 Weitergehende Pflichten und Obliegenheiten des Kunden sind bei Bedarf zu regeln.
- 7. Leistungsnachweis**
Der Auftragnehmer wird die von ihm erbrachten Dienstleistungen in einer mit dem Kunden abgestimmten Form nachweisen und seiner jeweiligen Rechnung beifügen.
- 8. Preise und Zahlungsbedingungen**
 - 8.1 Die Vergütung für die zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Angebot. Sofern das Angebot hierzu keine Regelung enthält, erfolgt eine Vergütung nach Aufwand gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste/Honorarordnung des Auftragnehmers.
 - 8.2 Reisekosten und Spesen, welche der Auftragnehmer seinen im Rahmen des Dienstleistungsvertrages eingesetzten Mitarbeitern nach der jeweiligen Reisekostenordnung des Auftragnehmers zu zahlen hat, werden dem Kunden nach Abzug der Vorsteuern weiterberechnet. Reisezeiten werden mit 50% des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Stundensatzes gemäß Preisliste/ Honorarordnung des Auftragnehmers vergütet.
 - 8.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer und etwaige andere gesetzliche Abgaben werden zusätzlich jeweils in Höhe der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Sätze berechnet.
 - 8.4 Die Vergütung sowie die Reisekosten und Spesen werden kalendermonatlich nachträglich in Rechnung gestellt.
 - 8.5 Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig und zahlbar.
 - 8.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, im kaufmännischen Geschäftsverkehr ab Fälligkeit, ansonsten bei Zahlungsverzug des Kunden Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

9. Nutzungsrecht

Der Kunde erhält an den vertragsgemäßen Leistungen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht. Er darf die Ergebnisse aller vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen nur für eigene interne betriebliche Zwecke verwenden und sie ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers nicht an Dritte weitergeben. Sämtliche darüber hinausgehenden Nutzungsrechte verbleiben beim Auftragnehmer.

10. Leistungserbringung

Der Auftragnehmer wird die von ihm zu erbringenden Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung gemäß dem im Angebot vereinbarten Umfang in dem mit dem Kunden vereinbarten Zeitraum erbringen.

11. Haftung

Für die Haftung des Auftragnehmers sowie für die Eigenhaftung seiner Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - gelten folgende Haftungsregelungen:

- 11.1 Der Auftragnehmer haftet für von ihm leicht fahrlässig verursachte Personen- und Sachschäden bis zu € 2.000.000, zur Umweltbasisdeckung bis zu € 2.000.000 und bis zu € 100.000 für Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser; jeweils pro Schadenereignis; pro Jahr das Doppelte. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass er deren Vernichtung grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereit gehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 11.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Auftragnehmer gesetzlich zwingend haftet, wie z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.3 Der Kunde ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die der Auftragnehmer aufzukommen hat, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder vom Auftragnehmer aufnehmen zu lassen.
- 11.4 Soweit Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen aufgrund leichter Fahrlässigkeit bestehen, verjähren diese binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die vertragsgemäße Leistung hätte erbracht werden müssen.

12. Vertraulichkeit

- 12.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, die ihnen unter dem Dienstvertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit über Angelegenheiten - etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art - der jeweils anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung des Auftrages ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei nicht zu verwerten oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch für die Durchführung dieses Auftrages beschränkt.
- 12.2 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, a) die die andere Partei nachweislich von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält, oder b) die bei Vertragsabschluß bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen diese Verpflichtungen allgemein bekannt wurden.
- 12.3 Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe entsprechend verpflichten.
- 12.4 Die oben beschriebenen Verpflichtungen bleiben für beide Vertragsparteien auch nach Beendigung des Vertrages für weitere fünf Jahre ab dem Ende seiner Laufzeit bestehen.
- 12.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Dienstleistungsvertrages die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Auftragnehmer wird personenbezogene Daten des Kunden gemäß dessen schriftlicher Weisung nach § 11 BDSG verarbeiten.
- 12.6 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet.

13. Treuepflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Während der Projektdurchführung und innerhalb von 12 Monaten danach wird der Kunde Mitarbeiter des Auftragnehmers ohne dessen ausdrückliche Zustimmung weder bei sich einstellen noch in sonstiger Form bei sich oder einem abhängigen Unternehmen beschäftigen.

14. Projektbeendigung, Kündigung

- 14.1 Im Falle der von dem Auftragnehmer zu vertretenden vorzeitigen Projektbeendigung erfolgt die Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen gemäß den gemäß Ziffer 8 vereinbarten Preisen bzw. Stunden oder Tagessätzen zuzüglich Nebenkosten und Spesen. Ist die vorzeitige Beendigung des Projektes nicht von dem Auftragnehmer zu vertreten, erhält der Auftragnehmer über die im Satz 1 erwähnte Vergütung hinaus mindestens 35% des für die noch nicht ausgeführten Leistungen vereinbarten Entgelts. Der Nachweis, dass der Auftragnehmer infolge der Nichtausführung weiterer Leistungen weniger als 65% des Wertes der restlichen Vergütung an Aufwendungen erspart hat und deshalb eine über die Mindestvergütung von 35% gemäß Satz 2 hinausgehende Vergütung beanspruchen kann, bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.
- 14.2 Beauftragungen ohne eine bestimmte Dauer können von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Quartals gekündigt werden.
- 14.3 Jegliche Kündigung hat per Einschreiben zu erfolgen.

15. Abnahme von Softwaredienstleistungen und erstellter Software

- 15.1 Der Auftraggeber erstellt in der Regel ein Pflichtenheft, das die Spezifikationen der Software detailliert festlegt einschließlich der von der Software zu bewältigenden Aufgabenstellung, der Funktionalitäten und des erforderlichen Leistungsumfangs. Besonders ausgewiesen werden Grundfunktionalitäten, die für den Auftraggeber von besonderer Bedeutung sind.
- 15.2 Der Auftragnehmer weist nach der Bereitstellung/Installation und nach erfolgter Einweisung des Auftraggebers die Funktionalität der Software nach. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Endversion binnen zwei Wochen sorgfältig zu prüfen und evtl. Fehler dem Auftragnehmer unmittelbar mitzuteilen. Wenn die Software den Anforderungen des Pflichtenheftes im Wesentlichen entspricht und mangelfrei ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Software abzunehmen. Die Abnahme ist in Textform zu erklären. Kleinere Mängel, die Funktion und Nutzungsmöglichkeit nicht beeinflussen, hindern die Abnahme nicht, wenn der Auftraggeber dies verlangt und unverzüglich Mängelbeseitigung (spätestens binnen einer Woche Tage) seitens des Auftragnehmers zugesagt wird. Wegen unerheblicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Liegen erhebliche Mängel vor, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Mängel unverzüglich zu beseitigen. Die Abnahme ist innerhalb einer Woche nach Anzeige der Mängelbeseitigung zu wiederholen.

16. Sonstiges

- 16.1 Abweichende oder ergänzende Bedingungen, Nebenabreden oder Änderungen dieser Bedingungen sowie Änderungen der Leistungsbeschreibung gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 16.2 Der nach diesen Bedingungen jeweils vereinbarte Regelungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke in vereinbarten Regelungen
- 16.3 Der Kunde darf die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers übertragen.
- 16.4 Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig ist.
- 16.5 Der Erfüllungsort der vereinbarten Leistungen ist in dem Angebot geregelt.
- 16.6 Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der jeweilige Sitz des Auftragnehmers.

Stand: 30. Oktober 2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ipro Consulting GmbH für Software

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

Präambel

Die Software der ipro Consulting GmbH ist urheberrechtlich geschützt. Die unerlaubte Vervielfältigung oder Nutzung dieser Software oder eines Teiles davon ist strafbar und wird zivil- oder strafrechtlich verfolgt und kann schwere Strafen und Schadensersatzforderungen zur Folge haben. Intrex ist eine registrierte trademark der Intrex GmbH, Freiburg. Microsoft®, Visual Basic, das Visual Basic-Logo, Windows®, NT®, Word® und Excel® sind entweder registrierte trademarks oder trademarks der Microsoft Corporation in den Vereinigten Staaten (USA) und/oder anderen Nationen.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Aufträge des Auftragnehmers mit seinen Kunden, die die Überlassung von ipro Software-Lizenzen oder die Durchführung von Hotline und Softwarepflegedienstleistungen in Bezug auf die ipro Softwareprodukte beinhalten.
- 1.2 Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen - insbesondere bei sich widersprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen - ist eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich. Alle Bestellungen und Aufträge sowie etwaige besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Auf diese Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

2. Überlassung und Nutzung von ipro Software-Lizenzen

- 2.1 Der Kunde (Lizenznehmer) erwirbt durch Abschluss einer Lizenzvereinbarung mit dem Auftragnehmer Nutzungsrechte an Software-Produkten der ipro Consulting GmbH.
- 2.2 Der Kunde erhält die Software auf einem maschinenlesbaren Träger nebst Dokumentation. Der Kunde hat das Recht, das Programm zu nutzen. Nutzen ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) des Programms durch Speichern, Laden, Ablaufen oder Anzeigen zum Zwecke der Ausführung des Programms und Verarbeitung von im Programm enthaltenen Daten durch den Computer.
- 2.3 Der Kunde ist berechtigt, von dem Programm eine Sicherungskopie herzustellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Benutzung des Programms erforderlich ist. Eine weitergehende Nutzung oder Verwertung ist ausgeschlossen.

3. Softwarepflege für erworbene ipro Software-Lizenzen

Der Auftragnehmer bietet den Kunden Softwarepflegedienstleistungen für die Softwareprodukte von ipro an, deren Umfang einzelvertraglich geregelt ist.

4. Ansprechpartner des Kunden (Administrator)

- 4.1 Für alle Hotline- und Softwarepflegedienstleistungen benennt der Kunde dem Auftragnehmer einen Ansprechpartner (Administrator), der in der Handhabung des Produktes geschult ist. Dieser Ansprechpartner bzw. ein vom Kunden für den Verhinderungsfall benannter Vertreter ist allein berechtigt, die Hotline-Unterstützungsleistungen des Auftragnehmers in Anspruch zu nehmen.
- 4.2 Vor Inanspruchnahme der Hotline-Unterstützung wird der Ansprechpartner versuchen, das aufgetretene Problem durch eigene Aktivitäten mithilfe der mit der Software ausgehändigten Dokumentation zu lösen oder zumindest einzugrenzen bzw. zu spezifizieren.

5. Leistungsumfang und -ausschlüsse der Hotline

- 5.1 Der Auftragnehmer berät und unterstützt den Kunden im Rahmen der Hotline bei folgenden Fragen:
Meldung von Anwendungsfehlern, Probleme und Fragen zum Betrieb der Software, zur Software-Bedienung oder zu Software-Funktionen.
- 5.2 Die Hotline ersetzt keine Schulung über Betrieb, Bedienung und Funktionen des Lizenzmaterials.
- 5.3 Aufwände des Auftragnehmers in der Hotline, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Kunden entstehen, sind nicht Bestandteil der Hotline-Leistungen.
- 5.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Fragestellungen, die nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind, in Absprache mit dem Kunden an andere Stellen weiterzuleiten, die Hilfestellung zu diesen Fragen liefern können. Wenn der Kunde von diesen Stellen Dienstleistungen bestellt und in Anspruch nimmt, so wird die Berechnung dieser Dienstleistungen separat geregelt.
- 5.5 Im Umfang der Hotline-Unterstützung sind insbesondere Leistungen zur Fehlerbehebung bei Fehlern des Lizenzmaterials nicht enthalten. Diese Leistungen werden im Rahmen der Softwarepflege erbracht.
- 5.6 Der Einsatz von Mitarbeitern des Auftragnehmers beim Kunden vor Ort ist nicht im Umfang der Hotlineunterstützung enthalten. Sofern der Kunde einen Einsatz vor Ort wünscht, ist dies gesondert zu vereinbaren.

6. Vertragslaufzeit und Pflegegebühren

- 6.1 Zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden kann für die Software ein Softwarepflegevertrag geschlossen werden. Dieser bedarf der Schriftform. Der Softwarepflegevertrag, der auch die Hotline beinhaltet, hat eine Laufzeit von mindestens 12 Monaten und verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate, sofern er nicht 6 Monate vor Ablauf durch eine der beiden Vertragsparteien gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag ist erstmals nach einer Laufzeit von 12 Monaten durch eine der Vertragsparteien kündbar.
- 6.2 Die im Einzelvertrag festgelegten Softwarepflegegebühren sind jeweils im Voraus für 12 Monate fällig, erstmals am ersten Tag des Monats, der auf die Lieferung des Lizenzmaterials folgt. Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- 6.3 Erwirbt der Kunde Software oder Softwarekomponenten (z.B. Intrexx-Plattform, Intrexx-Applikationen und Connectoren) auf Mietbasis, so finden in Abhängigkeit der Vertragslaufzeit folgende Kündigungsfristen Anwendung: Laufzeit 3 Monate - 3 Monate Kündigungsfrist, Laufzeit 12 Monate und länger - 6 Monate Kündigungsfrist.

7. Gewährleistung

- 7.1 Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Computerprogramme so zu entwickeln, die für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass das Programm im Sinne der von ihr herausgegebenen und zum Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Beschreibung brauchbar ist. Eine unerhebliche Minderung der Brauchbarkeit bleibt außer Betracht. Erweist sich die Software innerhalb einer Gewährleistungsfrist von sechs Monaten, die mit Übergabe des Datenträgers beginnt, in diesem Sinne als nicht brauchbar, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Brauchbarkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums herzustellen, der höchstens vier Wochen betragen darf. Gelingt die Herstellung der Brauchbarkeit innerhalb dieser Frist nicht, so hat der Kunde nach seiner Wahl das Recht auf Minderung oder auf Rückzahlung gegen Rückgabe erhaltener Datenträger und Dokumentationen.
- 7.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass das Modul auf einem geprüften Datenträger ordnungsgemäß aufgezeichnet ist. Erweist sich der Datenträger als fehlerhaft, so wird dem Kunden innerhalb einer sechsmonatigen Gewährleistungsfrist, die mit der Übergabe des Datenträgers beginnt, kostenlos ein Austauschdatenträger übergeben.

- 7.3 Eine weitergehende Gewährleistungspflicht besteht nicht. Insbesondere besteht keine Gewährleistung dafür, dass das Programmpaket den speziellen Anforderungen des Kunden genügt. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für Auswahl, Installation und Nutzung sowie für die damit beabsichtigten Ergebnisse.

8. Haftungsbeschränkung

- 8.1 Der Auftragnehmer haftet unabhängig vom Rechtsgrund für Schäden, die durch von ihm zu vertretende schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurden. Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen der Auftragnehmer bei Vertragsabschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste, jedoch übersteigt die Haftung in keinem Falle den Betrag von 1.000 €. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, unterbliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 8.2 Die in Absatz 9.1 genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen, und für eventuelle Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

9. Sonstiges

- 9.1 Abweichende oder ergänzende Bedingungen, Nebenabreden oder Änderungen dieser Bedingungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 9.2 Der nach diesen Bedingungen jeweils geschlossene Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- 9.3 Der Kunde darf die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers übertragen.
- 9.4 Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig ist.
- 9.5 Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der jeweilige Sitz des Auftragnehmers.